

# Beschluss



## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Freigabe der Daten gemäß § 15e Absatz 8 Transplantationsgesetz (TPG) zur Übermittlung an das Transplantationsregister**

Vom 19. September 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. September 2019 beschlossen, die Daten gemäß § 15e Absatz 8 Satz 1 TPG auf Grundlage des bundesweit einheitlichen Datensatzes in der Fassung vom 1. August 2019 (BAnz AT 01.08.2019 B3) zur Übermittlung an die Vertrauensstelle des Transplantationsregisters gemäß § 15e Absatz 8 Satz 2 TPG freizugeben.

Die Übermittlung der Daten erfolgt durch das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) gemäß Beauftragung vom 20. Dezember 2018. Die Übermittlung der Daten erfolgt bis zum 30. September 2019. Bezüglich des Ablaufs und der Fristen für die Datenübermittlung hat das IQTIG neben den Vorgaben des TPG die „Verfahrensordnung für die Datenübermittlung gemäß §§ 15a bis 15h TPG an und durch das Transplantationsregister“ (VerfO-DÜ-TxReg) zu beachten.

Der Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 19. September 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken